

RS OGH 1973/8/10 3AZR338/72, 3AZR443/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.1973

Norm

AngG §36

Rechtssatz

Ein unter einem Verzichtsvorbehalt stehendes Wettbewerbsverbot ist ein "bedingtes" Wettbewerbsverbot. Es macht keinen Unterschied, ob eine Verzichtsklausel vorgesehen ist oder ob dem Arbeitgeber vorbehalten ist, das Wettbewerbsverbot in Anspruch zu nehmen oder nicht. In beiden Fällen wird der Arbeitnehmer in eine Zwangslage versetzt, weil er bis zur Entscheidung des Arbeitgebers nicht wissen kann, ob und wie sich das Wettbewerbsverbot für ihn auswirkt. Er ist in der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz behindert, ohne mit einer Entschädigung rechnen zu können. Aus diesem Grunde kommt ein bedingtes Wettbewerbsverbot einer entschädigungslos vereinbarten Konkurrenzklausele gleich.

Auch:

RS U BAG (D) 1973/06/27 3 AZR 443/72

Schlagworte

D; Angestellte, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzverbot, Bedingung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0104528

Dokumentnummer

JJR_19730810_AUSL000_003AZR00338_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at